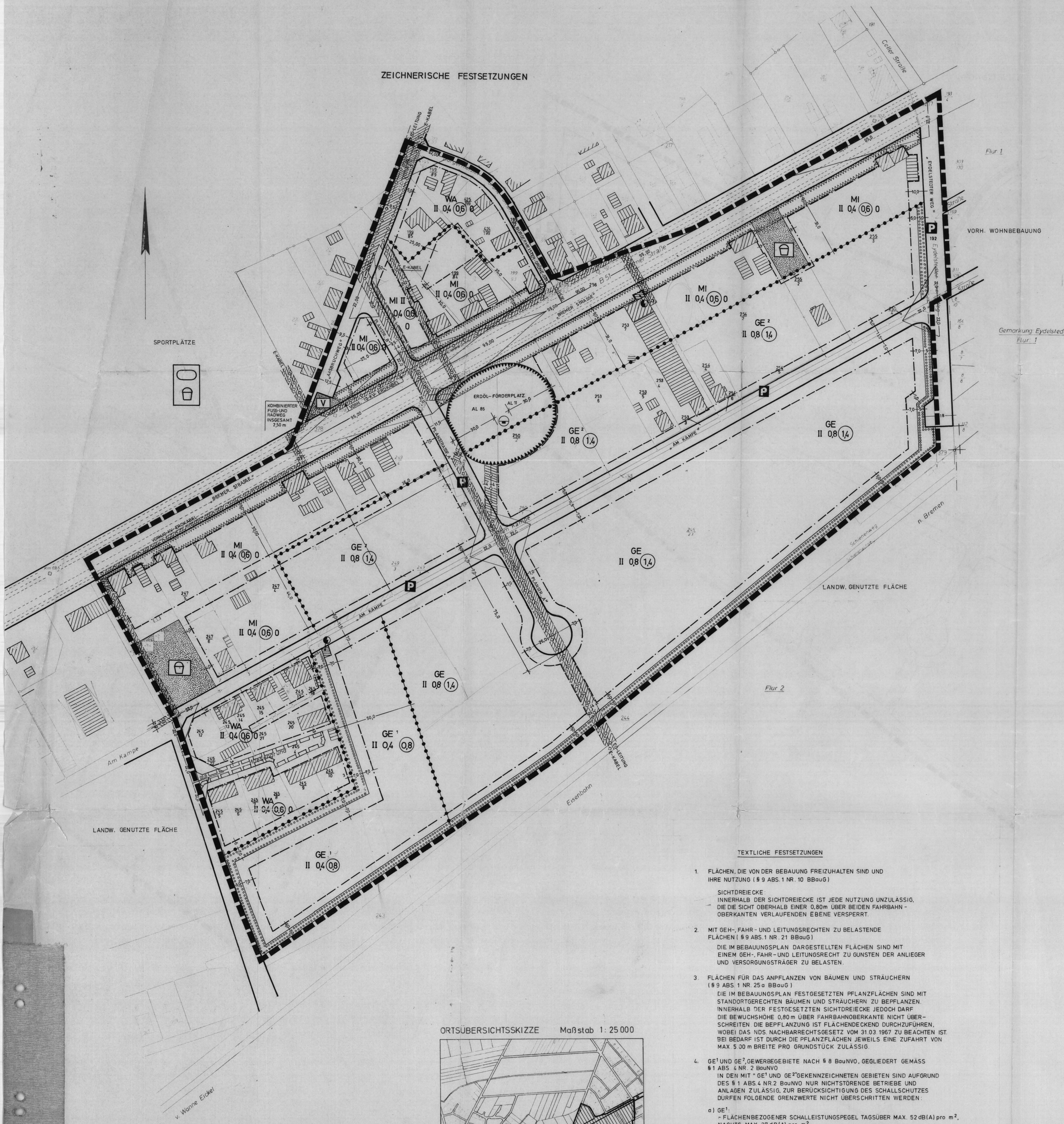
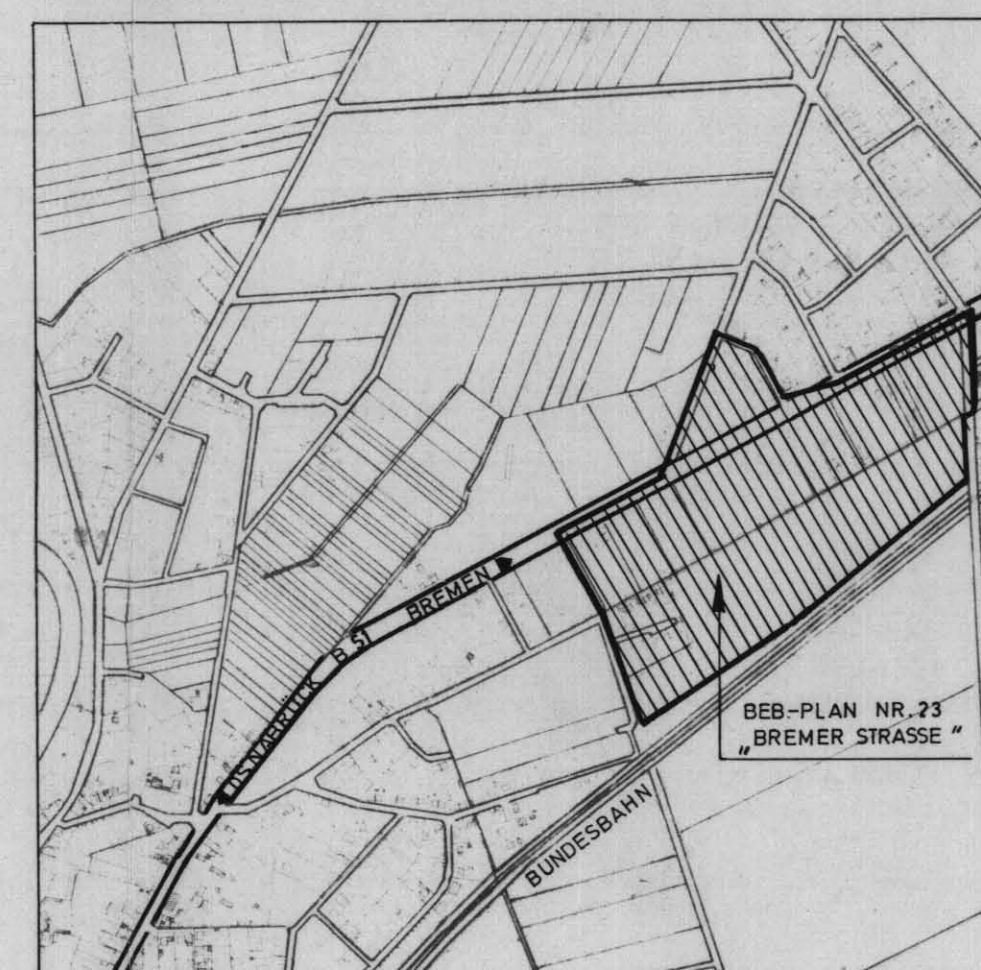


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



ORTSÜBERSICHTSSKIZZE Maßstab 1:25.000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)
 - SICHTDREIECKE
 - INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHN- OBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBauG)
 - DIE IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLTEN FLÄCHEN SIND MIT EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER ANLIEGER UND VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTEN.
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBauG)
 - DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.
 - INNERHALB DER FESTGESETZTEN SICHTDREIECKE JEDOCH DARF DIE BEWUCHSHÖHE 0,80m ÜBER FAHRBAHNÜBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE BEPFLANZUNG IST FLÄCHENDECKEND DURCHFÜHREN, WOBEI DAS NDS. NACHBARRECHTSGESETZ VOM 31.03.1967 ZU BEACHTEN IST. BEI BEDARF IST DURCH DIE PFLANZFLÄCHEN JEWEILS EINE ZUFABRT VON MAX. 5,30m BREITE PRO GRUNDSTÜCK ZULÄSSIG.
- GE¹ UND GE²-GEWERBEGEBIETE NACH § 8 BauNVO, GEGLIEDERT GEMÄSS § 1 ABS. 4 NR. 2 BauNVO
 - IN DEN MIT "GE¹" UND "GE²" GEKENNZEICHNETEN GEBIETEN SIND AUFGRUND DES § 1 ABS. 4 NR. 2 BauNVO NUR NICHTSTORENDE BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DES SCHALLSCHUTZES DÜRFEN FOLGENDE GRENZWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN:
 - a) GE¹:
 - FLÄCHENBEZOGENER SCHALLLEISTUNGSPEL TAGÜBER MAX. 52 dB(A) PRO m², NACHTS MAX. 37 dB(A) PRO m²
 - AN DEN KÜNFTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIESEM GEBIET (GE¹) DÜRFEN BEURTEILUNGSPEL VON TAGÜBER MAX. 55 dB(A) UND NACHTS MAX. 40 dB(A) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
 - b) GE²:
 - FLÄCHENBEZOGENER SCHALLLEISTUNGSPEL TAGÜBER MAX. 57 dB(A) PRO m², NACHTS MAX. 42 dB(A) PRO m²
 - AN DEN KÜNFTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIESEM GEBIET (GE²) DÜRFEN BEURTEILUNGSPEL VON TAGÜBER MAX. 60 dB(A) UND NACHTS MAX. 45 dB(A) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

Gemeinde Barnstorf

Landkreis Diepholz Reg. Bez. Hannover

Bebauungsplan Nr.23 „Bremer Straße“

Flur: 2 Maßstab 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI	MISCHGEBIET
GE ¹	GEWERBEGEBIET, GEGLIEDERT GEMÄSS § 1 ABS. 4 NR. 2 BauNVO (sh. textl. Festsetzungen)
GE ²	GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

06 08 14	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
08 04	GRUNDFLÄCHENZAHL
II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

0	OFFENE BAUWEISE
	BAUGRENZEN
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
P	STRASSENBEDECKUNGSLINIE
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
	ELEKTRIZITÄT-TRANSFORMATOR

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

	ERDKABEL (ELT) MIT SCHUTZSTREIFEN
	ERDÖLLEITUNG (EO) MIT SCHUTZSTREIFEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

V	SPIELPLATZ
	VERKEHRSORUN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
--	---

SONSTIGE PLANZEICHEN

	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	SICHTDREIECK VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG OBERHALB 0,80m ÜBER STRASSENÜBERKANTE FREIZUHALTEN
	ANBAUVERBOTSZONE, ENTSPRECHEND § 9 FStrG IN VERBINDUNG MIT § 23 ABS. 5 BauNVO

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 6 BBauG

	FLÄCHEN FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
--	---

AUFGRUND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 26.6.1982 DER BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER — 309.3 — 2102.2 — 23 — 5110 82 — WURDE DIE PLANZEICHENERKLÄRUNG WIE FOLGT BERECHTIGT:

— ERLÄUTERUNG DER ANBAUVERBOTSZONE, GEÄNDERT UND UNTER DIE SONSTIGEN FESTSETZUNGEN AUFGENOMMEN

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, der. S. 3017) zuletzt geändert durch: vom: 19.1.1982
 und des § 5 Abs. 3 und § 7 der Niedersächsischen Bauordnung vom 28.7.1973 (Nds. GVBl. S. 209), zuletzt geändert durch: vom: 19.1.1982 (Nds. GVBl. S. 209),
 § 1 der Niedersächsischen Bauordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560) zuletzt geändert durch: vom: 19.1.1982 (Nds. GVBl. S. 209),
 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) zuletzt geändert durch: vom: 19.1.1982 (Nds. GVBl. S. 209),
 hat der Rat der Gemeinde Barnstorf diesen Bebauungsplan Nr. 23 „Bremer Straße“ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden „textlichen Festsetzungen“ sowie den nachstehenden „textlichen Bayvorschriften über die Gestaltung“ als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am: 19.1.1982 die Aufstellung der: Änderung¹⁾ des Bebauungsplans Nr. 23 „Bremer Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am: 19.1.1982 öffentlich bekanntgemacht.

Veröffentlichungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk
 Erläuterung: Verlaufsverlaufsplan für: 1:1000
 erteilt durch das Katasteramt Sulingen am: 19.1.1982

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom: 19.1.1982).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die hier zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarte übertragen.

Katasteramt Sulingen den: 19.1.1982

Der Entwurf der: Änderung²⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: 19.1.1982

den: 19.1.1982

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am: 19.1.1982 dem Entwurf der: Änderung³⁾ des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen. Der Entwurf der: Änderung⁴⁾ des Bebauungsplans und der Begründung haben vom: 19.1.1982 bis: 19.1.1982 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgelegt.

den: 19.1.1982

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am: 19.1.1982 dem geänderten Entwurf der: Änderung⁵⁾ des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 Abs. 1 BBauG wurde vom: 19.1.1982 bis: 19.1.1982 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum: 19.1.1982 gegeben.

den: 19.1.1982

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in seiner Sitzung am: 19.1.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

den: 19.1.1982

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde: 19.1.1982
 in welchem Tages- und Zeitungs- mit Maßgaben⁶⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt, bekanntgemacht.
 Die öffentlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom: 19.1.1982 bis: 19.1.1982 gemäß § 4 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

den: 19.1.1982

Gemeinde Barnstorf

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist in der Genehmigungsverfügung vom: 19.1.1982
 aufgeführten Auflagen / Maßgaben⁷⁾ in seiner Sitzung am: 19.1.1982
 beigestimmt. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben⁸⁾ vom: 19.1.1982
 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am: 19.1.1982
 bekanntgemacht.

den: 19.1.1982

Die Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BBauG am: 19.1.1982

bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am: 19.1.1982 rechtsverbindlich geworden.

den: 19.1.1982

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht⁹⁾ geltend gemacht worden.

den: 19.1.1982

1.8.1982 wurde dem ersten Stand mitgeteilt. 4. für einen vom Aufstellungsbeschluss abgeleiteten
 2.1982 wurde dem ersten Stand mitgeteilt. 5. für einen vom Aufstellungsbeschluss abgeleiteten
 3.1982 wurde dem ersten Stand mitgeteilt. 6. für einen vom Aufstellungsbeschluss abgeleiteten

LANDKREIS DIEPHOLZ		
BAULEITPLANUNG		
VORGANG:	VORHABEN:	
BLATTGRÖSSE:	BEBAUUNGSPLAN NR.23	
BLATT NR.:	„BREMER STRASSE“	
MAßSTAB:	Gemeinde Barnstorf	
GEZEICHNET:	BEARBEITET:	DER ÜBERWANDTENDIREKTOR
MARKS 19.1.1982	Boyschke	Jahrmann